

Behandlungsvertrag zwischen

Frau/Herr _____

Adresse _____

und Heilpraktikerin Maria Berghus, Virmondstr.40, 47877 Willich-Neersen

- Es erfolgte eine Aufklärung, dass die Behandlung der Heilpraktikerin eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzt.
- Die Heilpraktikerin steht unter Schweigepflicht, für die Erteilung einer Auskunft an Dritte ist die schriftliche Einwilligung des Patienten erforderlich.
- Im Sinne der Dokumentationspflicht speichert die Heilpraktikerin alle persönlichen Daten des Patienten auf dem Computer.
- Das Honorar für die Behandlung berechnet sich nach dem Zeitaufwand der Heilpraktikerin.
- Gesetzlich versicherte Patienten haben die Behandlungskosten selbst zu tragen. Mitglieder privater Krankenversicherungen oder Beihilfeberechtigte können einen (Teil-)Erstattungsanspruch der Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Der Patient hat das Erstattungsverfahren gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen. Hierzu erforderliche Unterlagen (u.a. Rechnungen) händigt die Heilpraktikerin ihm aus. Das Ergebnis des Erstattungsverfahrens lässt den Honoraranspruch der Heilpraktikerin gegenüber dem Patienten unberührt.
- Versäumt der Klient einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schuldet er der Heilpraktikerin ein Ausfallhonorar in Höhe des Betrages, der dem für den Termin reservierten Zeitfenster entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Klient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert ist.

Datum

Unterschrift Patient

Unterschrift Heilpraktikerin